



GEMEINDERAT RAMSEN

Kanton Schaffhausen

Taxordnung BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim gültig ab 1. Januar 2023

1. Pensionspreise pro Tag und Person

Zimmer 001 – 010	Wattgraben und Neubau (Hofgeschoss)	CHF	138.50
Zimmer 111 – 126	Wattgraben und Neubau (Erdgeschoss)	CHF	138.50
Zimmer 127	Oberdorf (Erdgeschoss)	CHF	138.50
Zimmer 128 und 132	Oberdorf (Erdgeschoss)	CHF	133.00
Zimmer 129 – 131	Oberdorf (Erdgeschoss)	CHF	127.50

Tagesaufenthalt

Pensionspreis pro Tag	CHF	70.00
-----------------------	-----	-------

Zuzüglich Betreuungszuschlag und Pflegeleistungen gemäss BESA.

Im Pensionspreis sind inbegriffen: Unterkunft und Verpflegung, Strom, Heizung, Warmwasser, Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Heimwäsche, Benützung des Bades, Zimmerreinigung.

2. Betreuungszuschlag pro Tag und Person

Die Tarife werden aufgrund der BESA-Einstufung (siehe dazu Punkt 7) wie folgt festgelegt:

BESA 0:	CHF	20.00
BESA 1:	CHF	20.00
BESA 2:	CHF	20.00
BESA 3:	CHF	30.00
BESA 4:	CHF	30.00
BESA 5:	CHF	30.00
BESA 6:	CHF	30.00
BESA 7:	CHF	30.00
BESA 8:	CHF	30.00
BESA 9:	CHF	30.00
BESA 10:	CHF	30.00
BESA 11:	CHF	30.00
BESA 12:	CHF	30.00

3. Temporäraufenthalt und Palliativpflege

Aufpreis pro Tag bei Temporäraufenthalt: CHF 15.00

Der Temporäraufenthalt ist auf 2 Monate beschränkt. Nachher gelten die normalen Tarife und Kündigungsbedingungen (siehe Punkt 10).

Aufpreis pro Tag bei Palliativpflege: CHF 15.00

4. Zuschlag für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner aus Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Heimbewohner und Heimbewohnerinnen aus nicht Vertragsgemeinden respektive aus einem anderen Kanton haben die Vorleistungen der Amortisation durch die Gemeinde Ramsen mit einem Zuschlag auf den Grundpreis zu kompensieren:

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Kanton Schaffhausen pro Tag: CHF 15.00

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus einem anderen Kanton pro Tag: CHF 20.00

Für die Dauer des Zuschlages ist die zivilrechtliche Anmeldung in Ramsen und die entsprechenden Regelungen in der kantonalen Gesetzgebung massgebend. Der Zuschlag entfällt nach drei Jahren Aufenthalt. Der Aufenthalt im BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim begründet keine Wohnsitznahme in Ramsen.

5. Taxen für Extraleistungen

Näharbeiten und Flicker der Privatwäsche: CHF / Std. 50.00

Die chemische Reinigung geht zulasten des Bewohners / der Bewohnerin.

Alle Dienstleistungen, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind, werden zu CHF / Std. 50.00 in Rechnung gestellt.

Patiententransporte werden zusätzlich verrechnet CHF / km 0.70

Nutzung Kabelanschluss TV und Radio: CHF / Mt. 19.00

Für ausserordentliche Extraleistungen ist die Heimleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

6. Rückerstattungen

Bei freiwilliger Abwesenheit haben die Pensionäre nur dann Anspruch auf die nachstehende Reduktion, wenn sie ihre Abwesenheit der Heimleitung angezeigt haben.

Ab dem 5. Tag Abwesenheit
Diese Vergütung wird höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Rückerstattung CHF / Tg 15.00

Bei ärztlich verordnetem Spital- oder Kuraufenthalt, ab dem 1. Tag Rückerstattung CHF / Tg. 15.00

Bei Todesfall wird das Zimmer bis zur Räumung weiterverrechnet. Rückerstattung CHF / Tg. 15.00

Bei Abwesenheit entfällt die Verrechnung der Pflegekosten.

7. Pflegeleistungen gemäss BESA-Einstufung pro Tag und Person

Die Einstufung für den Pflegeaufwand, welche vom zuständigen Arzt bestätigt wird, erfolgt nach dem mit dem kant. Krankenkassenverband vereinbarten standardisierten Erfassungssystem (BESA = Bewohner/ Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 821.10) leisten die Gemeinde Ramsen und alle weiteren Gemeinden, deren Einwohnerinnen und Einwohner im Heim untergebracht sind, aufgrund der erfolgten Einstufung einen Beitrag an die Pflegekosten gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes (KLV, SR 832.112.31) und der kantonalen Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.501).

Zudem werden aufgrund der erwähnten Bundesgesetzgebung die Krankenkassen und die Leistungsbezüger ebenfalls verpflichtet, Beiträge aufgrund der BESA-Einstufung zu leisten. Die Leistungen der Krankenkasse werden durch diese rückvergütet.

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

Stufe:	Krankenkasse:	Bewohnerin/Bewohner:	Gemeinden:
BESA 1:	CHF 9.60	CHF 3.60	CHF -
BESA 2:	CHF 19.20	CHF 20.30	CHF -
BESA 3:	CHF 28.80	CHF 23.00	CHF 14.00
BESA 4:	CHF 38.40	CHF 23.00	CHF 30.80
BESA 5:	CHF 48.00	CHF 23.00	CHF 47.50
BESA 6:	CHF 57.60	CHF 23.00	CHF 64.20
BESA 7:	CHF 67.20	CHF 23.00	CHF 81.00
BESA 8:	CHF 76.80	CHF 23.00	CHF 97.70
BESA 9:	CHF 86.40	CHF 23.00	CHF 114.40
BESA 10:	CHF 96.00	CHF 23.00	CHF 131.20
BESA 11:	CHF 105.60	CHF 23.00	CHF 147.90
BESA 12:	CHF 115.20	CHF 23.00	CHF 164.60

Bei vorübergehender Pflege und Betreuung wird ein entsprechender Tagessatz erhoben. Vorbehalten bleiben Selbstbehalte, je nach individuellen Verträgen mit der Krankenkasse. Die Krankenkassentarife werden mit den Krankenkassen direkt abgerechnet.

8. Preise Abgabe von Mahlzeiten an Gäste

Morgenessen:	CHF	7.20
Mittagessen:	CHF	17.00
Nachessen:	CHF	10.50

9. Ein- und Austritte / Kündigung

Die Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Bei verbindlicher Reservation vor dem Eintrittstag wird ab Reservationstag 50 % der Tagestaxe in Rechnung gestellt. Das Pensionsverhältnis kann jederzeit beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats schriftlich gekündigt werden (ausgenommen sind Temporäraufenthalte gemäss Punkt 3). Bei Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung auf den Zeitpunkt der Zimmerräumung.

10. Schlussreinigung und Austrittspauschale

Für die Reinigung des Zimmers und des Inventars und für allgemeinen Aufwand wird eine Austrittspauschale von CHF 600.00 erhoben. Der Heimleiter erhält die Kompetenz, zum Beispiel bei Kurzaufenthalt den Ansatz entsprechend zu reduzieren. Erfolgt die Zimmerräumung ganz oder teilweise durch das Heim, wird der Aufwand verrechnet mit einem Stundenansatz von CHF 65.00. Ausserordentliche Schäden, die der Heimbewohner/die Heimbewohnerin verursacht, gehen zu seinen/ihren Lasten.

11. Einsprache

Innert 20 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung kann bei Beanstandungen beim Gemeinde-rat schriftlich Einsprache erhoben werden.

12. Schlussbestimmungen

Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission am 20.09.2022 beraten, genehmigt und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Ramsen, 21.09.2022

NAMENS DES GEMEINDERATES


Josef Würms
Gemeindepräsident


Barbara Gnädinger
Gemeindeschreiberin